

Neues zur Herkunftsangabe von Schaumwein

Frankfurt am Main (nr) **Das Oberlandesgericht hat sich für die Bezeichnung „Italian Rosé“ bei einem Schaumwein ausgesprochen. Dies ist insofern bemerkenswert, als dieser zwar aus in Italien geernteten und zu Wein verarbeiteten Trauben besteht, aber eine zweite Gärung in Spanien erfuhr.** (Az.: 6 W 95/20 vom 11.09.2020)

Die Antragstellerin wandte sich als Betreiberin einer großen deutschen Weinkellerei gerichtlich gegen die Antragsgegnerin, welche unter anderem Schaumweine wie „Italian Rosé“, zusätzlich als „Product of Italy“ gekennzeichnet, vertreibt. Auffällig erschien der Antragstellerin die Fabrikation dieses Schaumweines bei der Konkurrentin. Die Herstellung dieses Schaumweines gliedert sich in zwei Prozesse auf: Zunächst werden die Trauben in Italien geerntet, wo sie auch zu Wein verarbeitet werden, anschließend wird dieser „Grundwein“ mit weiteren Zutaten wie Likör, Zucker und Hefe versetzt, was als „Gärung“ bezeichnet wird. Diese Gärung findet jedoch in Spanien statt. Infolge des Auseinanderfallens des Herkunftsortes Italien und des Ortes der Fabrikation des Schaumweines „Italian Rosé“ hält die Antragstellerin die Bewerbung des Schaumweines als „Product of Italy“ für irreführend und sogar wettbewerbswidrig. Im Eilverfahren wies jedoch das Landgericht die Unterlassungsansprüche der Antragstellerin gegen die geschilderte Bewerbung des Schaumweines zurück.

Dagegen richtete die Antragstellerin eine sofortige Beschwerde, welche beim Oberlandesgericht erfolglos blieb. Dies begründete das Oberlandesgericht damit, dass eine Unterlassung der Bewerbung des Schaumweines mit den streitgegenständlichen Angaben als italienisches Produkt aus rechtlicher Sicht von der Fabrikation des besagten Weines nicht verlangt werden könne. Die verwendete Herkunftsangabe sei gerade zutreffend gewählt worden. Die Herkunftslandangabe besitzt nämlich für in der EU vermarktete oder für die Ausfuhr bestimmter Schaumweine lediglich den Charakter einer Pflichtangabe. Gemäß des Artikels 45 Abs. 1 der EU-Verordnung 2019/33 soll die Angabe durch Wörter wie „Wein aus“, „erzeugt in“, „Erzeugnis aus“ oder entsprechende Begriffe erfolgen, wobei der Name des Mitgliedstaates oder Drittlandes beigefügt wird, „in dem die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet werden“. Insofern die Trauben in Italien geerntet und auch dort zu Wein verarbeitet werden, stellt Italien die zutreffende Herkunftsangabe dar. Daran ändert im Sinne der oben genannten Verordnung auch der zweite Prozess in Spanien nichts. Insbesondere ist mit der Bezeichnung „zu Wein verarbeitet“ nicht bereits das Endprodukt des Schaumweines gemeint.

Es besteht jedoch gemäß Artikel 45 Abs. 1 S. 2 der EU-Verordnung 2019/33 die Möglichkeit, dass der Hersteller alternativ das Land, in welchem der zweite Herstellungsprozess durchgeführt wurde, als Herkunftsangabe wählt. Der Ordnungsgeber hatte es gerade nicht im Sinn, dass ein Schaumwein nur dann als Produkt aus Italien bezeichnet werden darf, wenn es aus italienischen Trauben besteht und in Italien vollends hergestellt wurde. Vielmehr ist es gerade im Sinn der Verordnung, eine Einbindung von verschiedenen Herstellungsprozessen und zwangsläufig damit einhergehenden unterschiedliche Herkunftsangaben zu ermöglichen.